

Meinungsäusserung ist ebenfalls durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert. Liechtenstein ratifizierte die Menschenrechtskonvention am 8. September 1982, womit diese und weitere Grundfreiheiten auch im Fürstentum verbindlich wurden. Trotz der Grundgewähr der Meinungsfreiheit kennt die Satire, zumindest aus rechtlicher Sicht, dennoch Grenzen. Problematisch wird es besonders bei Satire, die sich gegen konkrete Personen richtet. Sollte eine Person durch Satire böswillig diskreditiert werden, so kann das sowohl strafrechtliche als auch privatrechtliche Konsequenzen haben. Die Ehrverletzung von Personen ist im liechtensteinischen Strafrecht durch drei Paragraphen definiert und wird demnach als Officialdelikt geahndet. Dies hat zur Folge, dass die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen juristische Schritte einleitet und den Urheber der gegen eine Person gerichteten Satire belangt. (Regierung, 1921)

So setzt sich Paragraph 111 des liechtensteinischen Strafgesetzbuchs mit dem Gegenstand der „üblen Nachrede“ auseinander. Demnach müssen Personen, die einem Dritten unehrenhafte oder gegen die Sitte verstossende Eigenschaften, Gesinnung oder Verhalten unterstellen und dies an die Öffentlichkeit tragen, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen rechnen. Wenn diese Unterstellungen durch Rundfunk oder über einen anderen Weg der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, so kann dies eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr zur Folge haben. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn sich die Beschuldigung als wahrheitsgetreu herausstellen sollte. (Stotter, 2008)

Sollte die „üble Nachrede“ zur Folge haben, dass der Betroffene durch die Anschuldigungen öffentlich blossgestellt und herabgewürdigt wird, so spricht man von „Verleumdung“, welche im Paragraph 112 des liechtensteinischen Strafgesetzbuchs behandelt und definiert wird. Wenn eine Person vorsätzlich falsche Wahrheiten in Umlauf bringt und sich dessen bewusst ist, so muss mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen gerechnet werden. Wie auch bei der „üblen Nachrede“, muss der Unterstellende mit einer höheren Strafe rechnen, sollte er diese über Rundfunk oder durch andere Mittel einer grossen Menschengruppe zugänglich gemacht